

Somit dürften auch diese Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, die über den unmittelbaren Austausch von Waren und die Sicherung des Warencharakters der immateriellen Produktion hinausgehen, prinzipiell dem Wirtschaftsrecht zuzurechnen sein. Damit ergibt sich, wie bereits angedeutet wurde, die Frage, wie diese Rechtsgebiete in die einzelnen Gesetzgebungskomplexe einzuordnen wären. Es erscheint auf den ersten Blick wünschenswert, das Wirtschaftsgesetzbuch so zu schaffen, daß es den gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts umfaßt. Bei einer näheren Betrachtung werden jedoch einige Nachteile einer solchen Lösung sichtbar.

1. Weite Gebiete, insbesondere die zuletzt behandelten, sind von der Rechtswissenschaft bezüglich ihrer Funktion im Gesamtsystem des Rechts und vor allem bezüglich ihrer Wirkungsweise im ökonomischen System des Sozialismus zu wenig erforscht. Der Meinungsstreit über viele Grundfragen hat leider noch nicht zu allgemein anerkannten Auffassungen geführt. So wird bestritten, daß diese Rechtsgebiete in das Wirtschaftsrecht im oben dargelegten Umfang einzubeziehen sind; teilweise wird die Meinung vertreten, daß das Urheber- und Erfinderrecht ein eigener Rechtszweig sei und daß das Patentrecht in einer sozialistischen Wirtschaft gegenstandslos werde.

2. Weite Gebiete sind in ihrer Gestaltung von internationalen Vereinbarungen abhängig.

3. Die Ausgestaltung wesentlicher Teile der behandelten Bereiche ist über das Inland hinaus von erheblicher Bedeutung für die Sicherung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe im Außenhandel.

4. Die wissenschaftlich-technische Revolution verläuft zunehmend rascher und wirft weitere Fragen für die Rechtsentwicklung auf. So ist z. B. der Rechtsschutz von Algorithmen und Rechenprogrammen ein noch völlig ungeöstes Problem. Eine Prognose der Rechtsentwicklung für dieses Gebiet steckt erst in den Anfängen.

5. Die Konzeption von Rechtskomplexen außerhalb des Wirtschaftsrechts, wie des ZGB, aber auch innerhalb des Wirtschaftsrechts, wie des Außenhandlungsgesetzbuches, ist noch nicht sicher.

Wenn unter Berücksichtigung dieser Tatsachen Gedanken zur gesetzgeberischen Gliederung geäußert werden, so soll vorab bemerkt werden, daß der Streit um Rechtszweige und die Zuordnung zu bestimmten Gesetzeskomplexen gegenüber der Erkenntnis völlig untergeordnet erscheint, daß es notwendig ist, das Wirtschaftsrecht unter dem Systemaspekt zu gestalten. Das bedeutet, daß Teilsysteme oder Systemelemente nicht vernachlässigt werden dürfen. Aber auch das Wirtschaftsrecht ist Teilsystem des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems, dessen Wesen und Funktion umfassend durch die sozialistische Verfassung bestimmt worden ist. Das Wirtschaftsrecht wird von anderen Teilsystemen wesentlich beeinflusst und wirkt seinerseits auf diese zurück. Wichtig wird hier sein, daß das Zivilrecht Elementarbausteine für die übrigen Rechtszweige, insbesondere aber für das Wirtschaftsrecht, zu liefern hat. Das gilt u. a. für die Bestimmung der Objekte und Subjekte des Rechts und der Grundelemente der Rechtsverhältnisse, so des Vertrages und seiner Elemente (Wirksamkeitsvoraussetzungen der Willenserklärung, Zustandekommen des Vertrages usw.). Andererseits wird das Wirtschaftsrecht wesentliche Auswirkungen auf das Zivilrecht und andere Rechtszweige haben, insbesondere auf das Arbeitsrecht und das LPG-Recht, deren Eingliederung in das Wirtschaftsrecht überhaupt zur Debatte steht.

Eine derartige Systembetrachtung zeigt aber zudem wohl auch, daß das ausschließliche Denken in Rechtszweigen zur Isolierung führen kann, die das Funktionieren des Gesamtsystems gefährden würde. Die Systembetrachtung mag daher geeignet sein, verhärtete Positionen, die oft institutionell bedingt